

Urkundlich haben Wir dieses Geſetz eigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Inſiegel beidrucken laſſen.

Es geſchehen

Nudolſtadt, den 15. Februar 1861.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.

Dr. v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

№ V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Februar 1861, betreffend das Geſetz vom 20. Mai 1859 wegen Einführung des preußiſchen Scheffels und des preußiſchen Quart in der Fürſtlichen Unterherrschaft und das Geſetz vom 27. Mai 1859 wegen Vertheilung, Tragung und Vergütung der Militär-laſten.

Der gegenwärtig verſammelte Landtag hat zu den unterm 20. Mai 1859 wegen Einführung des preußiſchen Scheffels und des preußiſchen Quart in der Fürſtlichen Unterherrschaft, ſowie unterm 27. Mai 1859 wegen Vertheilung, Tragung und Vergütung der Militär-laſten erlaſſenen Geſetzen (W. S. 1859 S. 107 ff. und 115 ff.) die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ertheilt.

Höchſtem Befehle zuſolge wird ſolches mit dem Bemerken andurch öffentlich bekannt gemacht, daß dieſe Geſetze nunmehr als definitive Landesverordnungen anzusehen ſind.

Nudolſtadt, den 22. Februar 1861.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Vertrab.